

182. Ist die an einem Einwilligenden begangene Körperverletzung strafbar?

St.G.B. §. 216. 223.

I. Straffenat. Urtr. v. 15. November 1880 g. B. Rep. 2712/80.

I. Landgericht Landau.

Aus den Gründen:

„Nach der thatfächlichen Feststellung des mit der Revision angegriffenen Urtheiles hat der Angeklagte gegen die Barbara H., seine jetzige Ehefrau, auf deren ausdrückliches und ernstliches Verlangen, sie zu töten, in dieser Absicht einen Pistolenschuß abgefeuert, hierdurch derselben jedoch nur eine Verletzung beigebracht, welche nach zwölfstägiger Krankheit der Verletzten Heilung fand. Von dem ihm zur Last gelegten Vergehen der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges ist der Angeklagte in der Erwägung freigesprochen worden, daß die That nicht strafbar sein könne, weil sie mit Einwilligung der Verletzten ausgeführt worden sei. Die Revision des Staatsanwaltes hingegen geht von der Ansicht aus, daß die gegebene Einwilligung bedeutungslos erscheine, da man auf seine körperliche Integrität, als auf ein unveräußerliches Gut, überhaupt nicht verzichten könne.

Maßgebend für die Beurteilung der Revision kam nicht die Bezugnahme darauf erscheinen, daß in §. 216 St.G.B.'s eine Strafe für den Versuch der Tötung eines Einwilligenden nicht vorgesehen sei. Denn die Körperverletzung ist kein notwendiger Thatbestand der versuchten Tötung, und es steht darum nichts im Wege, die in dem vorliegenden Versuch als vollendete That enthaltene Körperverletzung in Betracht zu ziehen. Sie ist aber auch für strafbar zu halten.

Aus den Motiven zu §. 216 St.G.B.'s ergibt sich, daß der Gesetzgeber das Leben als ein unveräußerliches Gut anerkennt, und es findet hierin die Rechtsanschauung ihre Bestätigung, daß auch die Gesundheit zu den Gütern gehöre, deren Erhaltung der Staat wegen ihres Wertes für die Gesamtheit fordere, auf die also auch nicht verzichtet werden könne. Die Meinung aber, diese Unverzichtbarkeit auf das Gut der Gesundheit im allgemeinen könne doch nicht den Ausschluß zur Einwilligung in eine bloße Störung des körperlichen Wohlbefindens nach sich ziehen und vielmehr nur dahin verstanden werden, daß die

Gesundheit nicht der Substanz nach preisgegeben und aus diesem Grunde nur diejenige Körperverletzung des Einwilligenden nicht straflos gelassen werden dürfe, welche die Gesundheit beziehungsweise die körperliche Unversehrtheit für immer zerstöre, ist nicht als eine konsequente anzuerkennen. Denn der Unterschied zwischen leichten und schweren Körperverletzungen je nach ihrer geringeren oder größeren Bedeutung für die Gesundheit ist nur ein relativer und kann darum der bezeichneten Unterscheidung nicht zu Grunde gelegt werden. Ueberdies ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch nicht, daß diese Ansicht von dem Gesetzgeber gebilligt worden sei; namentlich kommt die Einwilligung des Verletzten unter den Gründen, welche die Strafe ausschließen, nicht vor. Es spricht sogar die Thatsache, daß diese Einwilligung nur bei der Tötung berücksichtigt worden ist, dafür, daß ihr überall sonst eine rechtliche Wirksamkeit nicht beigelegt werden sollte. Kann es aber hiernach nicht darauf ankommen, daß vorliegend die verursachte Körperverletzung nur eine leichte gewesen ist, so mußte auch der Revision des Staatsanwaltes stattgegeben werden.“